

einzuführen. Ansätze zu einem solchen zeigen sich allerdings in den Vorschriften 12 und 24.

Einstweilen bildet die Grundlage für das Bürgerrecht des deutschen Kindes nur die Abstammung. Die besonderen Vorschriften sind enthalten in § 4, 5, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 Ziffer 1, 9 Abs. 2, 11, 13, 16 Abs. 2, 19, 22 Abs. 1 Ziffer 1, 23 Abs. 2, 25, 29, 32 Abs. 3, 33 Ziffer 2.

So lange das eheliche Kind minderjährig ist, folgt es der StA. seines Vaters. Das uneheliche Kind erwirbt zwar nach § 4 durch die Geburt die StA. der Mutter, folgt aber gemäß § 16 Abs. 2 nicht den späteren Änderungen derselben.

Vom 16. Lebensjahre ab haben Minderjährige ein selbständiges Antragsrecht für Aufnahme und Einbürgerung, dagegen nicht für die Entlassung. § 7, 8, 19.

Wer als Minderjähriger entlassen worden ist, muß auf seinen Antrag nach § 11 innerhalb zweier Jahre nach Volljährigkeit in dem Bundesstaat seiner Niederlassung eingebürgert werden. Bei Niederlassung in einem Schutzgebiet besteht Anspruch auf die UAA. § 35 und 11. Bedauerlich ist das Fehlen einer Übergangsbestimmung.

Die Legitimation wirkt auf die StA. des Kindes, wenn der Vater eine andere StA. hat als das Kind. § 5 und 17 Ziffer 5.

Über die Annahme an Kindesstatt s. Erläuterung 5 zu § 5, über uneheliche Kinder, Findelkinder und Kinder von Staatlosen die Erläuterungen zu § 4.

Die Stellung der Kinder ehemaliger Deutscher ist in der Einleitung S. 41—5 besprochen.

Für die weitere Ausbildung des Staatsbürgerrechts der Kinder möchte eine Zusammenstellung der Unterscheidungen, die das RSt. macht, von Wert sein. Das Gesetz sagt: